

005 K 122/20



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.04.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202

das im Grundbuch von Horst Blatt 4240 (**Flurstück 362**) eingetragene Grundstück
in Gelsenkirchen

Grundbuchbezeichnung:

BV 2:

Gemarkung Horst, Flur 8, Flurstück 362, Gebäude- und Freifläche,
Devensstr. 99, groß: 429 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem
zweiseitig angebauten Mehrfamilienhaus mit Moschee und mehreren Garagen
(gem. Planunterlagen 8 Wohnungen und 5 Garagen im Innenhof),
Ursprungsbaupjahr 1902, ca. 352 m² Wfl. / ca. 193 m² Nutzfläche, Innenhof nur
über das Nachbargrundstück erreichbar. Das Haus war zum
Wertermittlungsstichtag (21.06.2021) leerstehend, nicht nutzbar bzw. nicht
bewohnbar und bereits seit längerer Zeit verschlossen!

Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Der Zustand ist überdurchschnittlich
schlecht (z.B. fehlende Fenster - Innenräume und Decken sind den

Witterungseinflüssen ausgesetzt, etc.), so dass seitens des Sachverständigen der Abbruch aller baulichen Anlagen als wirtschaftlichste Lösung angesehen wird. Die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten nebst allen Anlagen wird dringend angeraten!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 136.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 28.08.2024